

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netz- bzw. Haus-Anschluss

Gemäß

§ 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S.2477) für Strom,

§ 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2485) für Gas,

§ 8 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden

(AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S.750 – 757)

einsehbar unter www.kew.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netz- bzw. Haus-Anschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der Betriebsanlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netz- bzw. Hausanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Anschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

(bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück-Nummer

der Herstellung und dem Betrieb eines

Strom-Netzanschlusses

Gas-Netzanschlusses

Wasser-Hausanschlusses

(bitte ankreuzen)

Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

durch die KEW AG Neunkirchen, Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen

für obige Anschlussstelle zu.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter